

**16. Kann die Rechtsmittelfrist durch Zustellung des Urteils an eine nicht prozeßfähige Partei in Lauf gesetzt werden?**

**RPD. §§ 51, 52, 56, 578, 579 Abs. 1 Nr. 4, § 586 Abs. 3.**

**I. Zivilsenat. Urtr. v. 18. April 1928 i. S. Sch. & Co. u. Gen. (Bekl.) w. D. F. GmbH. (Kl.). I 309/27.**

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Mit der am 15. November 1924 zugestellten Klage beantragte die Klägerin, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 18025 G. M. zu verurteilen. Im Verhandlungstermin vom 25. November 1924 waren die Beklagten nicht erschienen und es erging gegen sie Versäumnisurteil nach dem Klagantrag. Dieses Urteil wurde der Erstbeklagten in ihrem Geschäftslokal in Abwesenheit des Zweitbeklagten T. am 2. Dezember 1924 und dem letzteren am gleichen Tage zu Händen seiner Ehefrau zugestellt. Die Beklagten legten am 25. Oktober 1926 Einspruch ein und machten geltend, daß T. zur Zeit der Zustellung des Versäumnisurteils geschäftsunfähig gewesen sei. Das Landgericht verwarf den Einspruch als unzulässig; die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Beide Urteile beruhen auf der Annahme, daß der Beweis der Geschäftsunfähigkeit des T. zur Zeit der Zustellung des Versäumnisurteils nicht geführt sei. Das Kammergericht führt aus, daß er mit den angebotenen Beweisen auch nicht geführt werden könne. Die Revision des Beklagten T. hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

Die Revision wird darauf gestützt, daß das Kammergericht den Begriff der Geschäftsunfähigkeit verkannt und die Erhebung der hierzu angebotenen Beweise mit Unrecht abgelehnt habe. Es kommt indessen hierauf nicht an. Allerdings sind Kammergericht und Landgericht übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Einspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt worden wäre, wenn sich der Beklagte L. zur Zeit der Zustellung des Versäumnisurteils an ihn in einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hätte. Der gleiche rechtliche Standpunkt ist in der Rechtsprechung auch schon früher vertreten worden, so vom Oberlandesgericht Marienwerder im Urteil vom 8. Februar 1901 in SeuffA. Bd. 56 Nr. 231 und vom Oberlandesgericht Naumburg im Urteil vom 1. Dezember 1913 Rpr. d. OLG. Bd. 29 S. 71. Er kann aber nicht gebilligt werden. Eine Zustellung an eine geschäftsunfähige und darum nicht prozeßfähige Partei ist zwar grundsätzlich unwirksam, und diesen Mangel hat das Gericht in allen Rechtszügen von Amts wegen zu berücksichtigen. Ein Urteil aber, das nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch Einspruch oder Rechtsmittel angefochten wird, geht in Rechtskraft über, auch wenn die Zustellung an eine prozeßunfähige Partei erfolgt war. Es bleibt dann nur die Möglichkeit der Erhebung der Nichtigkeitsklage gemäß § 579 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. In diesem Sinne hat sich bereits der III. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urteil vom 2. März 1917 in WarnRsp. 1917 Nr. 258 ausgesprochen. Wie dort im Anschluß an die frühere reichsgerichtliche Rechtsprechung zutreffend ausgeführt wird, setzt die Nichtigkeitsklage gemäß § 578 Abs. 1 ZPO. auch im Falle des § 579 Nr. 4 ein durch rechtskräftiges Urteil geschlossenes Verfahren voraus und ist deshalb aus § 586 Abs. 3 ZPO. zu folgern, daß das Urteil rechtskräftig werden kann, obwohl die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war und ohne daß das Urteil ihr selbst oder ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden wäre, daß also ein solches Urteil auch durch Ablauf der Rechtsmittel- oder Einspruchsfrist nach der Zustellung an einen falschen gesetzlichen Vertreter, oder, wie für den vorliegenden Fall hinzuzusetzen ist, an die prozeßunfähige Partei selbst, rechtskräftig wird. Diese Ansicht ist dort ferner mit der Ausgestaltung der Nichtigkeitsklage be-

gründet worden. Dabei hat der III. Zivilsenat auch mit Recht darauf hingewiesen, daß die gegenteilige Meinung mit den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs unvereinbar wäre, weil sie bei allen Urteilen, die eine nicht prozeßfähige Partei betreffen, die Möglichkeit eröffnen würde, ohne jede Zeitbeschränkung, auch noch im Zwangsvollstreckungsverfahren, die rechtliche Wirksamkeit mit der Behauptung anzufechten, die Partei sei im Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten gewesen und das Urteil habe die Rechtskraft nicht erlangt, da es weder dem richtigen gesetzlichen Vertreter noch der Partei selbst, nachdem diese prozeßfähig geworden, zugestellt worden sei. Diesen Ausführungen, die auch im Schrifttum Billigung gefunden haben (vgl. z. B. Rosenberg Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts § 42 bei III S. 113; Schadow-Busch ZPO. § 56 Anm. 3, § 578 Anm. 1; Stein-Jonas ZPO. § 56 Anm. 1 und Förster-Rann ZPO. § 56 Anm. 1b), schließt sich der I. Zivilsenat an. Ob die einen anderen Sachverhalt betreffende Entscheidung des V. Zivilsenats in RGZ. Bd. 38 S. 406 von einer anderen Auffassung ausgeht, braucht nicht untersucht zu werden. Aus dem Gesagten folgt für den vorliegenden Fall, daß das Veräumnisurteil vom 25. November 1924 rechtskräftig geworden ist, auch wenn der Beklagte T. zur Zeit der Zustellung geschäftsunfähig gewesen sein sollte.